

Gesetz

zur Übertragung der Aufgaben nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

**= Artikel 13 des des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung
und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen
(Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG)**

Vom 5. Mai 2004

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012

§ 1 Zuständigkeit

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für den Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG) vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I. S. 2304, 2320), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen. Für die übertragene Aufgabe gewährt der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten 0,0079 EUR jährlich je Einwohner.

§ 2 Zuständigkeiten und Weisungsrecht

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1 sind

1. das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als oberste Landesbehörde,
2. die Landesdirektion Sachsen als obere Verwaltungsbehörde,
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden.

(2) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach § 1 übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Fachaufsichtsbehörden sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.¹

- 1 § 2 geä. durch Artikel 21 des G vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) und durch Artikel 38 des G vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 145)